

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 21 (1913)

**Heft:** 16

**Vereinsnachrichten:** Vom Bundesgesetz zum Schutze des Roten Kreuzes

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

kann das aufgedruckte Rote Kreuz als ein Verstoß gegen das neue Bundesgesetz bezeichnet werden. Wir begrüßen im Gegenteil den Verkauf von Ansichtskarten zugunsten der Samaritervereine, indem ihnen oft so spärlichen Mitteln dadurch ohne große Belastung des Einzelnen Mehreinnahmen zufließen, die sie für ihre löslichen Zwecke sehr wohl brauchen können und weil dadurch gleichzeitig für ihre Bestrebungen Propaganda gemacht wird.

Ob es aber wünschenswert ist, daß ein einzelner Samariterverein aus der Herausgabe und dem Vertrieb solcher Karten eine Spezialität macht, wie dies dem Samariterverein Seewen vorgeworfen wird, möchten wir bezweifeln. Warum soll da nicht der Samariterbund die Initiative ergreifen? Auch er leidet stets an Geldmangel und auch ihm wäre ein bescheidener Gewinn wohl zu gönnen. Er wäre zudem in der Lage, den Kartenvertrieb auf eine breitere Grundlage zu stellen

und böte wohl auch größere Gewähr gegen künstlerische Entgleisungen als eine einzelne Sektion.

Dem schweizerischen Samariterbund steht zweifellos das Recht zu, eine „Wohltätigkeitskarte zugunsten des schweizerischen Samariterwesens“ herauszugeben, denn in ihm findet das schweizerische Samariterwesen seine anerkannte Verkörperung. Dass der Samariterverein Seewen seiner Karte diese Bezeichnung aufdrückte, erregt besonders Unwillen und wird vielerorts als Anmaßung empfunden.

Wir wissen nicht, welche Stellung der Vorstand des Samariterbundes in Olten in dieser Angelegenheit einnimmt. Wir haben in diesen Zeilen lediglich unsere persönliche Ansicht ausgesprochen und hoffen, dadurch zu einer ruhigen Betrachtung Anlaß zu geben, der Sache zum Nutzen, niemandem zum Leide.

### Vom Bundesgesetz zum Schutze des Roten Kreuzes

haben wir auf vielfaches Verlangen eine Anzahl Separatazüge in deutscher Sprache machen lassen, die wir auf Wunsch an Interessenten kostenfrei in einzelnen Exemplaren oder kleinen Posten abgeben.

Bern, 5. August 1913.

Zentralsekretariat des schweiz. Roten Kreuzes.

### Der Aberglauben in Bulgarien.

Die «Gazette médicale» aus Paris weiß über dies Thema allerlei Sonderbares zu berichten. Die Volksmedizin in Bulgarien liegt in den Händen der Bajaeka oder Vracka, Zauberweiber, die ihre Wissenschaft einem Traumzustande verdanken, in welchem sie die heilsamen Vorschriften und Heilmittel erhalten.

Ist ein Kind oder ein Greis erkraut, so ruft man schnell das Zauberweib herbei, das mit seinem Mittelfinger dreimal auf die

Stirne des Erkrauteten schlägt und dazu spricht: „Im Namen der heiligen Mutter Gottes verschwinde das Böse dahin, wo kein Hahn kräht, wo kein Hund bellt, wo keine Henne gackert, wo der Baum nicht gedeiht, wo das Wasser nicht fließt, wo weder Sonne noch Mond scheint, in öde Wälder, in öde Gefilde, in ödes Felsland.“ Darauf wäscht sie das Gesicht des Kranken mit einem Wasser, das durch ähnliche Formeln geweiht ist. Solcher Formeln hat es natürlich so